

Satzungsbeschuß über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB

1. Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBL. I S. 255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept. 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 11222) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Salzwedel in ihrer Sitzung am 4. Sept. 1991 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Stadt Salzwedel, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Die Satzung dient

- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt i.S. v. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und
- zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 3

Genehmigungstatbestände

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 4

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 5

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecke dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 3 dieser Satzung ausgenommen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 1 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Der Stadtdirektor wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.

3. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.

Beschluß-Nr. 184 - 13/91

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	35
davon anwesend:	30
Ja-Stimmen	30
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grund des §§ 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schneider
Stadtdirektor

Hundt
Bürgermeister